

Einweisungs- und Benutzungsreglement

Segelfluggruppe beider Basel
Segelfluggruppe Fricktal

31. Januar 2011



Begriffe und allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Dieses Reglement gilt ergänzend zu den Richtlinien des BAZL für alle Piloten.

Als Fluglehrer im Sinne dieses Reglements gelten ausschliesslich die Fluglehrer der SGB und SGF.

Ausserhalb der Flugschulen der SGB und SGF erworbene Berechtigungen müssen von einem Fluglehrer der zuständigen Flugschule kontrolliert und visiert werden.

Als zuständige Flugschule gilt die Flugschule derjenigen Segelfluggruppe, welcher der Pilot angehört.

Gesamtflugerfahrung

Die nach dem Erwerb der Segelfluglizenz geflogenen Flugstunden auf Segelflugzeugen oder TMG.

Streckenflug

Jeder Flug ausserhalb des Segelflugtrichters des Startflugplatzes ist ein Streckenflug.

Zur Anerkennung eines Streckenflugs im Sinne dieses Reglements ist der Flug mit Logger zu dokumentieren oder mittels Zeugen eindeutig zu belegen.

Doppelsitzerflug

Kommandant ist der Pilot mit der höheren Lizenz auf diesem Flugzeugtyp. Änderungen sind vor dem Flug auf der Startkarte oder der Startliste zu vermerken. Zwei Piloten ohne gültige PAX-Erweiterung dürfen nur mit Bewilligung eines Fluglehrers einen Doppelsitzerflug durchführen.

Besondere Bestimmungen für Fluglehrer anfangs der Flugsaison

Erfüllt ein Fluglehrer **Anfang Flugsaison** die Bedingungen dieses Reglements nicht, so gelten für ihn nachfolgende Erleichterungen, sofern er die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des BAZL einhält:

- Er darf seine PAX-Berechtigung mit Soloflügen wiedererlangen.
- Er darf bei gültiger PAX-Berechtigung Kontrollflüge eines anderen Fluglehrers abnehmen.

Ausnahmen und Rekurse

In begründeten Fällen können innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der Richtlinien des BAZL von einem Fluglehrer der zuständigen Flugschule Ausnahmen von diesem Reglement bewilligt respektive gefordert werden. Der Cheffluglehrer der zuständigen Flugschule ist über die Ausnahmeregelung zu informieren.

Rekurse gegen Entscheide sind an den Cheffluglehrer der zuständigen Flugschule zu richten. Die Fluglehrer der zuständigen Flugschule entscheiden an der nächstfolgenden Fluglehrersitzung.

Bedingungen für Einweisungen und Streckenflugberechtigungen

Art	Klasse	Bedingungen für Einweisungen			Bedingungen für Streckenflug	
		Gesamtflug- erfahrung	Abgeschlossene Einweisungen	Flugtraining in den letzten 3 Monaten	Berechtigung ..	
					SB-1	SB-2
Einsitzer	ASK 23, LS4	--	--	--	X	
	LS7, LS8, ASW 28, ASW 28E	PAX	ASK 23 oder LS4	5 h, 5 Flüge		X
Doppel- sitzer	ASK 21	--	--	--		X
	DG-1000, Duo Discus T	PAX	ASK 21	5 h, 5 Flüge		X
	DG-500M, DG-505MB	100 h, PAX	DG-1000 oder Duo Discus	5 h, 5 Flüge		X
Oldtimer	Ka6, Rhönlerche, Baby	30 h	--	5 h, 5 Flüge	X	

Einweisungen

Einweisungen auf neue Segelflugzeugtypen oder für die Benutzung des Motors im Flug (gilt auch für eigenstartfähige Segelflugzeuge, wenn der Pilot keine Berechtigung für Eigenstart hat) bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Flugschule. Diese wird dem Antragsteller mit der Unterschrift eines Fluglehrers der zuständigen Flugschule auf dem **Einweisungs-Formular** der Flugschule erteilt. Der Antragsteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bedingungen für die Einweisung gemäss vorhergehender Tabelle verantwortlich. Vor jeder Einweisung auf einen Einsitzer ist ein Kontrollflug mit einem Fluglehrer auf einem Doppelsitzer zu absolvieren.

Der Abschluss einer Ausbildung muss vom Fluglehrer gemäss den Richtlinien des BAZL im Flugbuch eingetragen und auf dem Einweisungs-Formular bestätigt werden. Das Formular ist dem Cheffluglehrer zuzustellen. Vor der Einweisung auf einen neuen Segelflugzeugtypen muss ein Training von 10 Landungen und 10 h auf dem zuletzt eingewiesenen Typen absolviert werden.

Streckenflugberechtigungen

Die Streckenflugberechtigungen SB-1 oder SB-2 gelten als abgeschlossen mit der Unterschrift eines Fluglehrers der zuständigen Flugschule auf dem **Streckenflug-Formular** der Flugschule. Das Formular ist anschliessend dem Cheffluglehrer zuzustellen.

Folgende Ausbildungsteile sind für die **Streckenflugberechtigung SB-1** zu absolvieren:

- 5 h-Flug
- Geographieflug mit einem Fluglehrer im TMG oder im Segelflugzeug-Doppelsitzer in der Region des geplanten Streckenflugs
- Aussenlandetraining mit einem Fluglehrer im TMG (eventuell anlässlich des Geographieflugs)
- 50 km Flug auf einem Einsitzer mit Streckenflugbedingung SB-1. Die Flugvorbereitung muss von einem Fluglehrer am Tag der Flugdurchführung genehmigt werden (jeder weitere Streckenflugversuch erfordert eine neue Genehmigung).

Folgende Ausbildungsteile sind für die **Streckenflugberechtigung SB-2** zu absolvieren:

- Berechtigung SB-1
- Theoretische Schulung im Streckenfliegen zu den Themen gemäss Streckenflug-Formular
- 200 km Flug auf einem beliebigen Einsitzer. Die Flugvorbereitung muss von einem Fluglehrer am Tag der Flugdurchführung genehmigt werden (jeder weitere Streckenflugversuch erfordert eine neue Genehmigung).

Kontrollflüge

Obligatorischer Saisonkontrollflug

Jeder Pilot absolviert in jeder Flugsaison einen Saisonkontrollflug mit einem Fluglehrer im Doppelsitzer. Zulässige Startarten sind Flugzeugschlepp, Windenstart und Eigenstart. Die Fluganzahl und die Gesamtflugzeit liegen im Ermessen des Fluglehrers.

Piloten, welche ausschliesslich TMG fliegen, absolvieren den Saisonkontrollflug auf TMG.

Ein Pilot muss den Saisonkontrollflug **vor dem ersten Start** in einer Flugsaison absolvieren, wenn er **eine** der folgenden Bedingungen **nicht erfüllt**:

- Pflicht zum Saisonkontrollflug in der vorhergehenden Flugsaison erfüllt
- Mindestens 100 h Gesamtflugerfahrung
- Mindestens 15 h Flugerfahrung und 15 Landungen in den letzten 12 Monaten

Obligatorische Kontrollflüge

Ein Kontrollflug mit einem Fluglehrer ist für folgende Berechtigungen obligatorisch:

- **Startarten:**
 - Kontrollflug **Windenstart:** in jeder Flugsaison vor dem ersten Windenstart
 - Kontrollflug **Eigenstart:** gemäss Richtlinie BAZL (nach 12 Monaten mit weniger als 3 Eigenstarts)
 - Kontrollflug **Flugzeugschlepp:** gemäss Richtlinie BAZL (nach 12 Monaten mit weniger als 3 Schlepps)
- **TMG:**
 - Kontrollflug **G109:** nach 6 Monaten Trainingsunterbruch auf G109
 - Kontrollflug **G109-Turbo:** nach 3 Monaten Trainingsunterbruch auf G109-Turbo
- **Wölbklappenflugzeuge:** nach 12 Monaten mit weniger als 3 Flügen auf Wölbklappenflugzeugen